



An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 7. März 2018

Stellungnahme der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH
zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft
und Forschung – WFDSAG 2018 (GZ BMBWF-43.900/0001-V/2/2018)

Die OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH) bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die OeAD-GmbH ist seit Jahren gemäß Ihrem gesetzlichen Auftrag unter anderem als Abwicklungsstelle sowohl für die Förderung von internationaler Mobilität im Bereich der Bildung und Wissenschaft als auch für projektbezogene Förderungen tätig.

Aus unserer Sicht ist es unbedingt notwendig, dass zur **Sicherstellung einer effizienten Abwicklung** und insbesondere auch **zur nachhaltigen Wirkung der Förderungsprogramme** klare gesetzliche Grundlagen zum Umgang mit den dabei anfallenden personenbezogenen Daten bestehen. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit und andauernden weiteren internationalen Vernetzung im Wissenschafts- und Forschungsbereich sind einerseits die langfristige Nachbetreuung von und Kontaktwahrung mit Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern zur Nutzung ihrer Fachkompetenz und als Kontaktstelle im In- und Ausland („Alumni“), aber andererseits auch die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Veröffentlichung von Ergebnissen geförderter Vorhaben wichtig.

Eine Abhängigkeit etwa von Einwilligungen zur Datenverarbeitung und die daraus resultierende Widerrufbarkeit oder die rechtliche Abwägung zwischen den Rechten der Betroffenen und den allgemeinen Rechtfertigungsfällen der DSGVO in jedem Einzelfall

Seite 1/4



würde den Aufwand bei der Abwicklung der Förderungsprogramme massiv erhöhen und die Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit der Förderungsprogramme massiv beeinträchtigen.

Die Datenverarbeitung erfolgt eben nicht ausschließlich zur Auszahlung der Förderung selbst, sondern auch zur Sicherstellung darauf aufbauender Kontakte und Folgeprojekte und zur **Nutzbarkeit der Ergebnisse geförderter Forschung für die Allgemeinheit** sowie zur **Weiterentwicklung und Steuerung bestehender und zukünftiger Förderprogramme**.

Da Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer schon derzeit viele gesetzlich und durch Verordnung definierte Pflichten übernehmen müssen, erscheint eine einheitliche gesetzliche Regelung über alle nationalen Förderungsprogramme hinweg, welche sowohl den Abwicklungsstellen als auch den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern Rechtssicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten verschafft, essentiell. Die Nutzung der in der DSGVO enthaltenen Öffnungsklauseln – wie im vorliegenden Entwurf – ist der richtige Weg, diese **Rechtssicherheit** herzustellen.

Die OeAD-GmbH begrüßt aus diesen Gründen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Im Detail schlagen wir noch folgende Klarstellungen und Ergänzungen vor:

Zur Art 7 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes)

Zu § 2 Z 7:

Aus Sicht der OeAD-GmbH (und auch nach den Erläuternden Bemerkungen, welche von „Auslandsaufenthalten“ sprechen) sind hier wohl nur „grenzüberschreitende“ Mobilitäten (Incoming, Outgoing) gemeint und nicht z.B. bloß Studienortwechsel innerhalb Österreichs. Dies sollte in der Definition ergänzt werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Es sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass sich das Opt-Out-Recht nicht auf die Förderungsabwicklung bezieht.

Zu § 7 Abs. 3:

Die Frist, die in Abs. 1 genannten Daten innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarung an die Zentrale Forschungsdatenbank zu übermitteln, ist aus administrativen Gründen jedenfalls zu kurz und müsste auf 6 Monate ausgedehnt werden. Um einen möglichst einheitlichen Datenstand zu gewährleisten, wird die laufender Übermittlung grundsätzlich hinterfragt und angeregt, stattdessen eine stichtagsbezogene Übermittlung neuer Vereinbarungen einmal jährlich und eine Datenaktualisierung mit Projektende zum darauf folgenden Stichtag vorzusehen.



Zu Art 11 (Änderung des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes)

Zu § 14 Abs. 1a:

Die Aufbewahrung der Vorschläge sollte für eine Dauer von 10 Jahren vorgesehen werden, um auf sie auch einige Jahre später zugreifen zu können.

Zu Art. 12 (Änderung des OeAD-Gesetzes)

Generell:

Analog den entsprechenden Änderungen in anderen, einzelne Einrichtung betreffenden Gesetzen (z.B. §8a Austria-Wirtschaftsservice-Gesetz) sollte zur Rechtssicherheit und für eine bessere Übersichtlichkeit auch im OeAD-Gesetz selbst die Straffreiheit, auch von Gehilfinnen und Gehilfen, ausdrücklich verankert werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Verarbeitung der genannten Daten zur Unterstützung der Erteilung von Visa und Aufenthaltstitel sollte sich nicht nur auf die Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 des OeAD-Gesetzes, sondern ausdrücklich auch die Z 2 (für andere Finanzierungsquellen als in Z 1 genannt) umfassen.

Zu § 10a Abs. 4 Z 8 lit c:

Hier wäre zwischen „Angaben“ und dem Paragraphen das Wort „gemäß“ einzufügen.

Zu § 10 a Abs. 5:

Um eine doppelte Berichtspflicht für Fachhochschulen einerseits an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und andererseits an die Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ausdrücklich zu ermächtigen (oder zu verpflichten), entsprechende Datenübermittlungen an die Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank selbst vorzunehmen, sofern sie selbst bereits die erforderlichen Daten verarbeitet.

Zu § 10 a Abs. 8:

Der Begriff „Kooperationen“ sollte zwecks Klarheit näher konkretisiert werden: Es handelt sich aus unserer Sicht einerseits um Auslandskooperationen der österreichischen Hochschulen und andererseits um geförderte Kooperationsprojekte in Bildung, Wissenschaft oder Forschung zwischen Hochschulen oder zwischen Hochschulen und anderen Partnerinstitutionen.

Der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung sollte getrennt für die Meldung von Mobilitäten oder die Meldung von Kooperationen möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Zotti', is positioned above the printed name.

Dr. Stefan Zotti, M.E.S.
Geschäftsführer